

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Umwelt und Raumordnung  
Stabsstelle Legistik, Budget, Luft/Lärm/EU

*per email an*  
[abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)  
*in Kopie an*  
[begutachtung@stmk.gv.at](mailto:begutachtung@stmk.gv.at)

Ihr Zeichen  
Abt13-10.10-S59/2013-4

Telefon  
0512/59547-20

Fax  
0512/59547-40

E-Mail  
[raumplanung.naturschutz@alpenverein.at](mailto:raumplanung.naturschutz@alpenverein.at)

Datum  
8.4.2013

## **Stellungnahme des Oesterreichischen Alpenvereins zum**

### **Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird –**

#### **Begutachtungsverfahren**

Der Oesterreichische Alpenverein (in der Folge kurz OeAV), bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorab darf festgehalten werden, dass der Alpenverein grundsätzlich alle Bemühungen zu einem nachhaltigeren Umgang mit den natürlichen Ressourcen und in diesem Sinne die Bestrebungen die „Energiewende“ herbeizuführen begrüßt. Die Energiewende beginnt aber nicht mit dem schrankenlosen Ausbau der erneuerbaren Energieformen, sondern mit einem klaren Bekenntnis, dass Energieeffizienz und Energiesparen an erster Stelle stehen müssen. Das diesbezügliche Potenzial ist sehr hoch und wird nicht prioritär behandelt. Die einzig wirklich sauber produzierte Kilowattstunde ist jene, die erst gar nicht verbraucht wird. In der Abwägung zwischen den Raumansprüchen der Energiewende und dem nachhaltigen Schutz der biologischen Vielfalt, der unverfügbaren Landschaften und den intakten Landschaftsbildern sieht sich der Alpenverein gemäß seinem Satzungsauftrag primär dem Schutz des Alpenraumes verpflichtet.

Daher darf noch einmal eindrücklich auf unsere Stellungnahme vom 24.11.2012 verwiesen werden. Diese wird vollinhaltlich aufrecht erhalten.

Das vorliegende Sachprogramm anerkennt der OeAV als wichtigen Trittstein im Bemühen die Energiewende mitzugestalten. Dabei kommt der vorausschauenden Raumplanung eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die auszuweisenden Zonen allesamt im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegen. Außerdem verursachen sie durch ihre Höhenlage Nutzungskonflikte, die für den Alpenverein als Bergsport- und Umweltorganisation von vitalem Interesse sind, da er satzungsgemäß auch dem Erhalt alpiner Infrastrukturen wie vorhandenen dauerbewirtschafteten Schutzhütten und Weitwanderwegen aus Ausdrucksform sanften Tourismus verpflichtet ist. Der Beteiligungsprozess im Rahmen der steirischen Energieplanung wird daher sehr positiv gesehen. Dennoch erlaubt sich der OeAV folgende Anmerkungen und Anregungen:

Laut Sachprogramm zeigt die Ausgangslage in der Steiermark, dass bisher etwa 50 MW an Windkraftwerken installiert wurden, was in etwa 33 Anlagen entspricht. Nun sollen 300 MW an weiteren WKA installiert werden. Dies sind bei einer durchschnittlichen Nennwertleistung von 2 MW 150 Anlagen; sofern nur die kleinsten im SAPRO angegebenen Anlagen errichtet werden, 600 WKA. Diese sollten im besten Fall in insgesamt 6 Vorrangzonen errichtet werden.

Bezüglich der Größe der WKA wird vorab auf eine Diskrepanz zwischen § 1 und § 3 Z 3 hingewiesen. Daher wird angeregt, § 1 (Allgemeines) wie folgt zu formulieren.

„Als Windkraftanlagen im Sinne des Entwicklungsprogrammes gelten solche mit einer Nennleistung von **mindestens** 0,5 Megawatt“

Diese Präzisierung ist deshalb wichtig, weil die derzeitige Definition einer WKA gem. § 1 ausschließt, dass jene in § 3 Abs. 3 unter den Begriff subsumiert werden können, wenn sie genau 0,5 MW Nennwertleistung aufweisen.

Den dringendsten Handlungsbedarf sah der OeAV bereits in seiner og Stellungnahme hingegen bei den Zonenausweisungen.

Das erklärte Ergebnis des SAPRO soll einen Interessenausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungsansprüchen in sensiblen Hochlagen und bewaldeten Mittelgebirgslagen der Steiermark darstellen. In der landesweiten Betrachtung wurde nach Ansicht der Raumplanung für die Vorrang- und Eignungszonen ein Konsens erzielt, der einen raum- und naturverträglichen Ausbau der Windkraft erwarten lässt. Damit wird nach Ansicht des OeAV iSd höchstgerichtlichen Rechtsprechung das öffentliche Interesse am Ausbau in diesen Bereichen indiziert.

### **Landschaftschutzgebiete**

Dieser wesentliche Einwand bleibt insbesondere hinsichtlich der fehlenden Erfassung von Landschaftsschutzgebieten unter den Ausschlusszonen aufrecht. UE kann nicht in Abrede gestellt werden, dass Windkraftanlagen in jedem Falle zumindest zu einer starken Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der jeweiligen Umgebungslandschaften führen.

Gem. § 2 Abs. 2 der VO hat *Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen [hat] insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.*

Um diesem Ziel zu entsprechen sollten iSv Art. 11 Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention uE daher alle verordneten Landschaftsschutzgebiete der Steiermark in die Ausschlusszone für Windenergieanlagen aufgenommen werden. Die fachliche Rechtfertigung für diese Forderung findet sich bereits in § 6 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 idGF LGBl. Nr. 44/2012, wonach ohnehin nur solche Gebiete durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden können, die besondere landschaftliche Schönheiten oder Eigenarten (z.B. als Au oder Berglandschaft) aufweisen (cfr. lit. a), im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind (cfr. lit. b) oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben oder erhalten sollen (cfr. lit. c).

Beispielhaft dürfen an dieser Stelle allen voran die Handalm genannt werden und die Feststellung, wonach das Landschaftsschutzgebiet „Koralpe“ (LSG Nr. 01) im südwestlichsten Bereich rund 300m in die Vorrangzone ragt, umgedreht werden. UE ragt nämlich die auszuweisende Vorrangzone in ein verordnetes Schutzgebiet.

Weiters dürfen genannt werden:  
LSG Nr. 04 „Amering Stupalpe“

Über das „Schicksal“ des LSG Nr. 22 „Stuhleck Pretul“ gibt es widersprüchliche Informationen. Jedenfalls wäre aber sowohl seine Aufhebung als auch seine Nichtberücksichtigung mit Art 11 Naturschutzprotokoll nicht vereinbar.

Teilflächen eines jeden dieser Landschaftschutzgebiete sind als Eignungs- bzw. sogar als Vorrangzonen für die Errichtung von WKA ausgewiesen (Freiländer Alm im LS02, Gaberl im LS04).

### Eignungszonen

Mit der Definition von Eignungszonen erfolgt eine Erweiterung der ursprünglich drei Zonenkategorien um eine vierte.

Im Entwurf wird ausgeführt: *Ein wesentliches Bearbeitungsziel zum Sachprogramm Windenergie ist die landesweite Clusterbildung von Windkraftanlagen. Bei einer hohen Windrad-Dichte, die sich jedoch auf wenige große Windparks konzentriert, kann leichter ein Konsens zwischen konkurrierenden Nutzungen (Windenergie vs. Natur- und Landschaftsschutz) erzielt werden. Vermieden werden soll dadurch die Verteilung („Zersiedelung“) einzelner Windkraftanlagen oder kleiner Windparks auf die gesamte Landesfläche.*

Diese Aussage erscheint dem OeAV als wesentlich. Allerdings mag diese Absicht zu dem Zeitpunkt verfolgt worden sein, als noch fünf von sieben Vorrangzonen Bestandserweiterungen waren und nur zwei Vorrangzonen Neuerschließungen. Bei einer durchschnittlichen Nennwertleistung von dzt. 1,5 MW pro installierte Anlage könnte durch die Anpassung der bestehenden an den Stand der Technik bereits eine nennenswerte Erhöhung der Gesamtenergieproduktion aus Windkraft erzielt werden. Im neuen VO-Entwurf hingegen werden nur mehr sechs Vorrangzonen ausgewiesen, die zu einer Clusterbildung führen können. Gleichzeitig werden aber insgesamt neun Eignungszonen ausgewiesen.

Die Ausweisung von Eignungszonen ermöglicht es eine Vielzahl von sehr kleinen Windparks zu errichten. Dabei würden die Auswirkungen der Eignungszone der Attraktivität der Landschaft erheblichen Schaden zufügen, was auch für die naturnahe Erholung und den extensiven Tourismus negative Folgen hätte. Der landschaftliche Reiz der Steiermark würde dadurch massiv entwertet.

Darüber hinaus würde mit der Ausweisung von Eignungszonen bereits jetzt der Grundstein für deren Erweiterung als Vorrangzone gelegt, wenn das Entwicklungsprogramm gem. § 6 in spätestens fünf Jahren evaluiert und ggf. angepasst wird. Da bereits WKA, Zufahrtswege und Stromleitungen bestehen, treffen dann viele Ausschlusskriterien nicht mehr zu. Insbesondere ist zu befürchten, dass diverse Schutzgüter, wie zB das Birkwild durch die dann schon errichteten Windkraftanlagen Schaden genommen haben und gute Bestände und Trittsteinbiotope bei einer Evaluierung nicht mehr geltend gemacht werden können.

Daher ist es unverständlich, dass insgesamt neun Gebiete als Eignungszone ausgewiesen werden sollen.

Vorab wird außerdem darauf hingewiesen, dass *Die Abgrenzung (zwischen Vorrang und Eignungszonen) so gewählt [wurde], dass die Errichtung von zumindest fünf Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt etwa 10 MW zu erwarten ist, es können jedoch auch kleinere Anlagen errichtet und/oder erweitert werden.*

Diese ex ante vorgenommene Einschränkung auf eine bestimmte Größe läuft uE dem tragenden Gedanken nicht nur des SAPRO selber zuwider, sondern auch dem Bekenntnis sowohl der Alpenkonvention als auch des Europäischen Umweltrechts, die BürgerInnenbeteiligung zu stärken. Es sollen in EZ nämlich ausschließlich Anlagen errichten werden, die weit unter dem Schwellenwert



in Anhang I Z 6 UVP-G liegen und somit selbst die Beteiligung von anerkannten Umweltorganisationen als Ausdruck der betroffenen Öffentlichkeit ausschließen. Das „Jedermannsrecht“, im SUP-Verfahren eine Stellungnahme abzugeben, ist mit dem umfassenden Parteienrecht im UVP-V nicht zu vergleichen. BI kommt – wie hinlänglich bekannt und auch kritisiert wird - im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G ohnehin keine Parteistellung zu.

Die Kategorie der Eignungszone wird daher abgelehnt, da sie ein Instrument darstellt, durch das Ausschlusskriterien binnen weniger Jahre obsolet werden und vorrangig dazu dienen, die Ausweisung künftiger Vorrangzonen zu ermöglichen!

### **Pufferzonen**

Neben Art 11. des Naturschutzprotokolls ist für den vorliegenden Entwurf aber auch Art. 2 Abs. 4 Energieprotokoll der Alpenkonvention einschlägig. Nach dieser Bestimmung bewahren die Vertragsparteien die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. Diese Bestimmung ist unmittelbar anwendbar. Die Vertragsparteien sind mit dieser Bestimmung eine konkrete Verpflichtung (arg. die Vertragsparteien bewahren [...]) zur Bewahrung eingegangen. Pufferzonen werden ausgewiesen, um zur Erhaltung des Schutzzweckes die klarerweise auftretenden Wechselwirkungen eines Schutzgebietes mit der unmittelbaren Umgebung abzufedern. Eine vergleichbare Auslegung findet sich im Übrigen auch in Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL (92/43/EWG).

Daher sind Ausschlusszonen, die vorrangig zum Schutze von Schutzgebieten verordnet werden sollen, ohne Pufferzonen unannehmbar. Nur diese sind in der Lage, Einflüsse zu verhindern, die außerhalb des Schutzgebietes liegen, jedoch in den Schutzgebieten eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes verursachen. Daher ist die in § 3 Ziffer 1 vorgeschlagene Formulierung, wonach Windkraftanlagen außerhalb von Ausschlusszonen [sind] so zu situieren, dass deren Anlagenteile in diese Zone nicht hineinragen, unzureichend. Selbstredend sind die Pufferzonen von der derzeitigen Größe der Schutzgebiete ausgehend zu ermitteln. Dh. es würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen, wenn durch die Ausweisung von Pufferzonen die Größe der Ausschlusszonen reduziert würde. Es wird folgende neue Formulierung angeregt:

#### **§ 3 Ziffer 1.**

In Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 Abs. 3 unzulässig. Windkraftanlagen außerhalb von Ausschlusszonen sind so zu situieren, dass der Schutzzweck in den Ausschlusszonen nicht beeinträchtigt wird.

Dass Windkraftanlagen überörtliche Auswirkungen haben, ist wohl unbestritten (siehe auch Vorblatt zur Verordnung unter Punkt 1). Deren Vermeidung muss im Nahbereich von Ausschlusszonen oberste Priorität zukommen. Es ist uE daher angezeigt, je nach Höhe und Anzahl (siehe dazu auch weiter unten) der WKA entsprechende Pufferzonen, zumindest aber eine 1.000 m breite Pufferzone rund um Ausschlusszonen auszuweisen. In diesen dürfen auch in Zukunft weder Vorrang- noch Eignungszone ausgewiesen werden. Aktuell ergeben sich folgende Konflikte mit geplanten Vorrang-/Eignungszone, die es zu vermeiden gilt:

### **Vorrangzonen:**

- *VZ Gaberl:* Nach Norden, Osten wie Westen grenzen direkt ausgewiesene Ausschlusszonen an!
- *VZ Handalm:* Nach Norden und Süden grenzen direkt ausgewiesene Ausschlusszonen an!
- *VZ Steinriegel/Pretul:* Entlang des gesamten südöstlichen Abschlusses der beiden Vorrangzonen grenzen unmittelbar Ausschlusszonen an!

- *VZ Hochpürschtling*: Nach Osten und Nordosten grenzen direkt ausgewiesene Ausschlusszonen an!

#### **Eignungszonen:**

- *EZ Kreischberg*: Nach Südosten grenzen direkt ausgewiesene Ausschlusszonen an!
- *EZ Frauenalpe*: Nach Südosten grenzen direkt ausgewiesene Ausschlusszonen an!
- *EZ Freiländer Alm*: Diese Eignungszone schließt in ihrem östlichen Bereich eine kleine Ausschlusszonen von drei Seiten ein! Zudem nur geringe Distanz zu einer ausgewiesenen Ausschlusszone im Westen
- *EZ Fürstkogel*: Nur geringe Distanz zu einer ausgewiesenen Ausschlusszone im Süden
- *EZ Hubereck*: Nur geringe Distanz zu einer ausgewiesenen Ausschlusszone im Westen
- *EZ Kraubatheck*: Nur geringe Distanz zu einer ausgewiesenen Ausschlusszone im Westen

#### **Abwägungszonen**

Die hier genannten Abstände (1.000 m) sind sehr niedrig angesetzt. Im Kärntner „Sachgebietsprogramm für Standorträume von Windkraftanlagen“ ist das Abstandskriterium mit 1.500 m deutlich restriktiver und damit anwohnerfreundlicher. Im Wortlaut heißt es dort:

*„Die Entfernung von Windparks zu ständig bewohnten Gebäuden und zu gewidmetem Bauland, das für dauergenutzte Wohngebäude bestimmt ist, muss mindestens 1500 m betragen. Eine Unterschreitung dieser Distanz ist dann zulässig, wenn aufgrund der geländespezifischen Gegebenheiten, zB durch die Abschirmungswirkung vorgelagerter Berge, weder unzumutbare Belastungen von ständig bewohnten Gebäuden möglich und sicherheitstechnische Anforderungen im erforderlichen Ausmaß berücksichtigt sind.“*

Diese Festlegung wird auch dem Umstand gerecht, dass die Anlagen mit den technischen Innovationen stetig in die Höhe wachsen. Teilweise sind auch in Österreich bereits Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 m in Betrieb!

Zudem ist es nicht schlüssig, dass der Abstand zu landwirtschaftlich und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie zu dauergenutzten Schutzhütten niedriger sein soll als zu bewohnten Gebäude/gewidmetem Bauland. Dieser muss ebenfalls mindestens 1.500 m betragen.

Der Wert von nur 1.000 m wird dem Ziel „Schutz potenzieller Anrainer“ nicht gerecht. Hauptkriterien dabei sind die Schallausbreitung und mögliche Stroboskopeffekte bei tief stehendem Sonnenstand. Insbesondere die Schallausbreitung ist im Bergland wesentlich differenzierter zu beurteilen als im Flachland, wo z.B. aufgrund der Bodenrauigkeit andere Schalldämpfungswerte zu erwarten sind als im Bergland bei ungeschützten Sichtbeziehungen (z.B. zu frei liegenden Gegenhängen). Andererseits können zwischen Windkraftanlagen und bewohnten Gebäuden liegende Bergkuppen eine vollständige optische und akustische Abschirmung der Emissionsträger bewirken. Nur in begründeten Ausnahmefällen (zB nachgewiesene Geländeabschirmung) sollte eine Mindestdistanz auf 1.000 m herabgesetzt werden können.

#### **Trittsteine**

Das Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention widmet sich in Art. 12 dem ökologischen Verbund. D.h. die Vertragsparteien haben sich verpflichtet, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen.

Im dem SAPRO erscheint folgender Auszug relevant: *Die Birkwildbestände in der Steiermark sollen gemäß der Vogelrichtlinie grundsätzlich auf annähernd dem gleichen Niveau wie bisher gehalten werden (Verschlechterungsverbot). Durch die allein bis jetzt angemeldeten WKA-Standorte*

*ist ein massiver plötzlicher Eingriff in die steirischen Birkwildpopulationen zu erwarten. Daher hat die wildökologische Planung zwei Grundlagen: große gute Gebiete, insbes. zentrale Quellgebiete sind weitgehend zu erhalten und wichtige Trittsteine für die Vernetzung der Teilpopulationen sind freizuhalten. (cfr. S. 50f)*

Demnach kommt auch dem Erhalt von Trittsteinen zur Lebensraumvernetzung (hier für die repräsentative Schirmart Raufußhühner) eine besondere Bedeutung zu, die im vorliegenden Entwurf uE nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Dies erscheint umso gravierender, als WKA-Standorte meist deckungsgleich sind mit Birkwildlebensräumen. Auch wird an dieser Stelle ausdrücklich angeprangert, dass – wie dem Entwurf zu entnehmen ist – Partikularinteressen (hier der Jägerschaft) die von Ihnen durchgeführte Bestandserhebung nicht veröffentlichen und es selbst die Behörde verabsäumt hat, vorliegende und für die Erstellung des Sachprogramms wesentliche Umweltinformationen (hier über den Zustand von Umweltbestandteilen wie es iSv § 2 Z. 1 UIG, BGBl. Nr. 495/1993 auch natürliche Lebensräume sind!) der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

### **Kritik zu einzelnen Vorrang- und Eignungszonen**

**A) VZ Handalm** (→ siehe zum einen Einwendungen des OeAV zur „Zonenabgrenzung 18.10.2012“):

1) Der OeAV fordert die Aufhebung der VZ Handalm und lehnt auch eine mögliche Eignungszone in diesem Bereich ab. Zum einen hat der OeAV die Vorrangzone Handalm aufgrund dessen Bedeutung für den Alpentourismus und die naturnahe Erholung abzulehnen. Vom Wildbachsattel (1.609 m) über den Weberkogel (1.805 m), die Handalm (1.853 m) und weiter zum Weinofen (1.726 m) durchqueren fünf Höhen- und Weitwanderwege von regionaler, nationaler und sogar internationaler Bedeutung die geplante Vorrangzone. Allen voran sind hier der „Violette Weg“ der Via Alpina als konkretes Umsetzungsprojekt der Alpenkonvention sowie der Österreichische Weitwanderweg 05 (Nord-Süd-Weitwanderweg) zu nennen. Daneben verlaufen auf der gleichen Wegtrasse auch der Steirische Landesrundwanderweg, der Kärntner Grenzweg sowie der Lavanttaler Höhenweg. Damit besitzt dieses Gebiet eine äußerst hohe alpentouristische Bedeutung und stellt eine absolute Ausschlusszone im Sinne des Positionspapiers „Umweltfreundliche Nutzung der Windenergie“<sup>1</sup> des Umweltdachverbandes (UWD) dar.

Darin heißt es:

*„Alpentouristisch bedeutende Gebiete sind von WEA frei zu halten. Das sind Gebiete im Nahbereich bzw. im unmittelbar einsehbaren Bereich um Schutzhütten sowie entlang von bedeutenden Wanderwegen (Haupt- und Regionalwege der Österreichischen Karte) und Skitourenrouten. Insb. zählen dazu Gipfelanstiege, Übergänge sowie Höhen- und Weitwanderwege.“*

Dieses Papier wurde im Dezember 2011 bei der Jahreshauptversammlung des UWD beschlossen, darunter auch die IG-Windkraft als österreichische Interessenvertretung für Windenergiebetreiber, -hersteller und -förderer. Der OeAV fordert schon allein aufgrund der dargestellten enormen alpentouristischen Bedeutung die Freihaltung der Handalm von Windkraftanlagen.

Bei der Handalm handelt es sich nach Erkenntnissen des OeAV zum anderen um ein Gebiet, das aus ornithologischen Gesichtspunkten sehr kritisch zu beurteilen ist. Ökologische Bedenken am Standort Handalm kamen auch bereits im Projekt „Rahmenbedingungen für eine Nutzung der Windkraft in der Steiermark“ (2003<sup>2</sup>) zum Ausdruck, wo ein Ausbau der Windkraft an diesem

<sup>1</sup> „Umweltfreundliche Nutzung der Windenergie - eine Frage der Standortwahl“. Positionspapier des Umweltdachverbandes, durch die Vollversammlung beschlossen am 01. Dezember 2011 (S. 11, 14)

<sup>2</sup> „Rahmenbedingungen für eine Nutzung der Windkraft in der Steiermark – Phase 1f Ausweisung von Eignungsflächen“. Kurzreport des Büro ecowatt im Auftrag des LandesEnergieVereins Steiermark (2003; S. 4,5)



Standort insg. als problematisch eingestuft und festgestellt wurde, dass eine „ökologische Realisierung“ nur mit erhöhtem Aufwand möglich sei.

### **Geologie - Die Felsöfen auf der Handalm**

Geradezu mit dem Nudelwalker ausgewalzt präsentiert sich das wohl typischste Korallengestein, der Plattengneis. Dieser aus tonig-sandigen Ablagerungen hervorgegangene Gneistyp bildet auf der Handalm eine Vielzahl von bizarren und sagenumwobenen Felsformationen (siehe nachfolgende Abbildungen), die seit Langem von Wanderern und nicht zuletzt von Geowissenschaftlern des In- und Auslandes besucht und bewundert werden. Zwei dieser im Koralmgebiet „Öfen“ genannten Felsgebilde wurden im Zuge des EU-Interreg-Projektes „Koralm Kristall Trail“ im Bereich der Handalm beschildert. Auf Grund der besonderen geologischen Bedeutung der Koralm wurde der Koralm Kristall Trail auch in den erlauchten Kreis der „Via GeoAlpina“ aufgenommen. Diese Auszeichnung haben bislang nur drei weitere Wegstrecken auf der Via Alpina in Österreich erhalten! Nach Meinung von Experten sollten einige dieser Felsformationen als Naturdenkmal unverzüglich unter Schutz gestellt zu werden. Es ist nicht zu verantworten, in direkter Nachbarschaft zu diesen beeindruckenden Felsöfen Windparks zu errichten.

### **B) VZ Gaberl**

Auch über das Gaberl führt der Nord-Süd-Weg 05. Es sind deutlich negative Auswirkungen auf Raufußhuhn-Populationen zu erwarten. Es wird ein Mindestabstand zur Ausschlusszone Rappoldkogel (Wildschutzgebiete für Raufußhühner) von 1.000 m gefordert, da dieser einen bedeutenden Trittstein darstellt! Die VZ Gaberl muss in ihrer Zonierung überarbeitet werden.

### **C) VZ Steinriegel und VZ Pretul**

Es sind deutlich negative Auswirkungen auf Raufußhuhn-Populationen zu befürchten. Die beiden VZ grenzen unmittelbar an besondere und besonders wertvolle Raufußhühnerlebensräume an (Trittsteinfunktion)! Auch das Moor Schwarzriegle gehört durch Beibehaltung der Überschirmung (optische Abtrennung) durch das Grazer Stuhleck gesichert.

### **D) EZ Kraubatheck**

Der OeAV wurde mit seiner Sektion Leoben laut Steirischem Jagdgesetz (§ 51 Wildschutzgebiete (1)) zur Ausweisung von insg. sechs Wildschutzgebieten im Bereich des Kraubathecks gehört. Jeweils drei Gebiete sind dem Schutz von Birk- bzw. Auerwild gewidmet. Der OeAV hat im Zuge der Anhörung eine schriftliche Stellungnahme an die BH Leoben übermittelt und sich grundsätzlich positiv zu diesem Vorhaben geäußert.

Mit der EZ Kraubatheck ergeben sich in Zusammenschau mit den geplanten Wildschutzgebieten große Konflikte bzw. raumplanerische Ungereimtheiten. Die sechs Wildschutzgebiete liegen nämlich überwiegend nur wenige hundert Meter von der EZ Kraubatheck entfernt, im Bereich der Gallerhöhe liegt sogar eine Überschneidung vor. Der OeAV bekennt sich zum Erhalt der gefährdeten Raufußhuhnarten und sieht es als zwingend notwendig an, die Ausweisung dieser Wildschutzgebiete beim gegenständlichen Sachgebietsprogramm in der Form zu berücksichtigen, dass die EZ Kraubatheck aufgehoben wird!

### **E) Gleinalm**

Verschiedene Umweltbewegte sind an den OeAV mit dem Hinweis herangetreten, dass es konkrete Pläne gibt, einen Windpark im Bereich der Gleinalm zu errichten. Daher erlaubt sich der OeAV prophylaktisch bereits heute Argumente gegen eine jedwede Ausweisung der Gleinalm ins Treffen zu führen:

Zum einen verlaufen entlang des gesamten Kammes von der Fensteralm bis zur Terenbachalm der Zentralalpenweg 02 sowie der Nord-Süd-Weitwanderweg 05. Alpintouristisch bedeutende Gebiete,



# Alpenverein

dazu zählen insb. Höhen- und Weitwanderwege, sind von Windenergieanlagen freizuhalten. Zum anderen wäre mit einer Realisierung des Windparks im Kammbereich eine große und weithin sichtbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Der Gleinalmzug ist in großem Umkreis die höchste Erhebung mit zentralen Sichtachsen. Ein Windpark in diesem Gebiet wäre somit in einem großen Umkreis direkt einsehbar und würde das landschaftliche Ensemble des gesamt Gleinalmzuges industriell überprägen. Beide genannten Aspekte sind Ausschlusskriterien nach dem UWD-Positionspapier „Umweltfreundliche Nutzung der Windenergie“. Daher ist aus Sicht des OeAV allein auf Basis dieser beiden Aspekte ein Windpark in diesem Bereich abzulehnen. Zudem gibt es in diesem Gebiet wertvolle und bedeutende Lebensräume des Birkwildes (bedeutender Wildtierkorridor) sowie Steinadler-Vorkommen. Auch hinsichtlich des Vogelzuges wird der Gleinalm nach Kenntnis des OeAV eine zumindest überregionale Bedeutung zugemessen.

Mit dem höflichen Ersuchen um Kenntnisnahme und den besten Grüßen!

Für den Oesterreichischen Alpenverein

Landesverband Steiermark

Der 1. Vorsitzende

Ass.-Prof. DI Dr. Norbert Hafner eh

Das Landesnaturschutzteam

DI Wolfgang Woschitz eh

Friederike List eh

Berthold Kirchleitner eh